

2462 009

IX ZB 227/69

BESCHLUSS

in dem Entscheidungsschreiben

Box 1
in Bzvo, P, L, /USA.

Klager und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögens in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 16. April 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. April 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ist nicht gegeben.

Der Berufungsrichter ist davon überzeugt, daß der Kläger seinen Arm nicht, wie zum Entschädigungsverfahren angegeben, 1942 bei der Flucht aus dem Ghetto verloren hat. Eine "Beweislastfrage" stellt sich daher nicht.

Das Berufungsurteil legt dar, aus welchen Gründen die Vorgänge, die der Kläger in das Wissen seiner Zeugen stellt, nicht zu beweisen vermögen, daß er seinen Arm bereits 1942

- 3 -

und nicht, wie 1947 von ihm angegeben, erst 1945 im Kriegseinsatz verloren hat. Selbst wenn hierbei, wie die Beschwerde meint, Erfahrungswerte oder Denkgesetze außer acht gelassen wären, läge darin nur ein Verfahrensmangel, der die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen könnte (BSH RzW 1967, 431 Nr. 42).

Das beklagte Land hat bereits in erster Instanz auf § 7 BGG verwiesen. Nachdem es sich in der Verhandlung vom 16. Januar 1968 ausdrücklich auf diese Vorschrift berufen hatte, ist dem Kläger bis zur Verkündung des Urteils am 9. April 1968 Gelegenheit gegeben worden, die Widerprüche seines Vortrags zu erklären. Ob seine Eingabe vom 2. April 1968 Anlaß bot, die Schriftsatzfrist weiter zu verlängern, war eine Frage des konkreten Falles ohne grundsätzliche Bedeutung.

Schließlich bedurfte es keiner weiteren Darlegung der Gesichtspunkte für die volle Versagung des Entschädigungsanspruchs, wenn der Kläger seinen Arm entgegen seiner Darstellung nicht bei der Flucht aus dem Ghetto ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



loren hatte. Der Anspruch wäre schon deswegen abzuweisen gewesen, weil nach der Überzeugung des Tatrichters keine Schädigung durch Verfolgung erwiesen ist.

Kai

von der Mühlen